

ZUR DATIERUNG DER KALLIAS-DEKRETE (*)

Drei Positionen lassen sich in der Diskussion um die Kallias-Dekrete erkennen: die orthodoxe Datierung auf 434/3, die Datierung Mattingly's auf 422/1 und diejenige Fornaras auf 418 (1).

Günde für diese abweichenden Datierungen lassen sich vor allem in dem unterschiedlichen methodischen Ansätzen finden. Die orthodoxe Meinung stützt sich in erster Linie auf die Hinweise, die aus der Inschrift selbst zu entnehmen sind (2), während Fornara auf der anderen Seite seine Spätdatierung vor allem mit einer historischen Argumentation zu untermauern sucht (3), die davon ausgeht, daß die Kallias-

(*) Für das Lesen des Manuskriptes danke ich Prof. E. Badian, für die Diskussion der Thesen Prof. H.H. Schmitt, B. Gauger U. Muss sowie H. Beister.

(1) IG I² 52 = IG I² 91/92 = ATL I D1, D2 (B. D. MERITT, H. T. WADE-GERY, M. F. MCGREGOR, *The Athenian Tribute Lists*, 4 Bde. Cambridge, Mass. 1939-53) = ML 58 (R. MEIGGS, D. LEWIS, *Greek Historical Inscriptions*, Oxford 1969).

Zu 434/3 v. a mit der älteren Literatur: ML 58; zu 422/1: v. a. H. B. MATTINGLY, *The Mysterious 3000 Talents of the First Kallias Decree*, GRBS 16 (1975) 15-22; vgl. die Übersicht seiner zahlreichen Aufsätze zu diesem Thema in G. WIRTH, *Perikles*, Darmstadt (1979) 548; zu 418/7: CH. FORNARA, *The Date of the Kallias-Decrees*, GRBS 11 (1970) 185-196;

allg. Literaturübersicht: E. BAYER, J. HEIDEKING, *Die Chronologie des Perikleischen Zeitalters*, Darmstadt (1975) 209 f.

(2) Vgl. die exemplarische Stellungnahme von D. BRADEEN, *The Kallias-Decrees Again*, GRBS 12 (1971) 469-83, der ausführlich zu den Thesen Fornaras Stellung nimmt, ebenso zu den früheren Argumenten Mattingly's.

(3) Die Datierung Fornaras kann als widerlegt gelten, da seine Begründung für das Jahr 418/7 statt 422/1, wie es von Mattingly vorgeschlagen

Dekrete nicht in den Rahmen der Ereignisse vor dem Ausbruch des peloponnesischen Krieges passen. Mattingly dagegen hat im Rahmen seiner breit angelegten Diskussion zur Spätdatierung des Münzdekretes in die zwanziger Jahre, die eine Spätdatierung vieler Inschriften der 40iger und 30iger Jahre, u.a. der Kallias-Dekrete, nach sich zog, eine Kombination epigraphischer und historischer Argumente angewandt, die in der Diskussion nicht ohne Wirkung geblieben ist⁽⁴⁾. Auf dem Hintergrund dieser ausgedehnten Diskussion erscheint es fast ausgeschlossen, die Standpunkte gegeneinander abzuheben, um eine Übersicht zu gewinnen. Da eine Datierung der Kallias-Dekrete in die Jahre vor dem Ausbruch des Peloponnesischen Krieges bzw. ein Ausschluß dieser Datierung jedoch nach wie vor vertvollen Aufschluß über die innenpolitische Situation in Athen und die Stellung des Perikles geben kann, soll hier erneut der Versuch unternommen werden, in diesem, etwas weiter gefaßten Zusammenhang, die Kallias-Dekrete einzuordnen. Das methodische Vorgehen orientiert sich dabei vor allem an dem epigraphischen Material, um über die Fragen der Chronologie Klarheit zu gewinnen, soweit dies überhaupt möglich ist. Erst wenn auf dieser Basis ein Standpunkt eingenommen werden kann, sind die Fragen nach der Tendenz und dem Zusammenhang mit Ereignissen vor und während des Peloponnesischen Krieges möglich.

Inhalt und Datierung der Kallias-Dekrete

In A wird beschlossen, die Schulden bei den anderen

wurde, von Bradeen a.O. auf Grund von IG I³ 472 = IG I² 370 (vgl. dazu A. 6) als Irrtum erwiesen worden ist.

Vgl. a W. Thompson, SO 48 (1973) 24 ff.

(⁴) Von den zahlreichen Er widerungen auf die Thesen Mattinglys seien hier nur exemplarisch die m.E. überzeugendsten zitiert: Bradeen a.O., R. MEIGGS, *The Athenian Empire* (= AE), Oxford (1972), App. 11, 519 ff.; B. D. MERITT, H. T. WADE-GERY, *Dating of Documents to the Midfifth-Century I+II*, JHS 72+73 (1962, 1963) 68-74 u. 100-117.

Göttern zu bezahlen, da ja der Athena die 3000 Talente⁽⁵⁾, die durch einem anderen Volksbeschluß dazu bestimmt worden waren, schon auf die Burg gebracht worden sind. Die Gelder, mit denen die Schulden bei den anderen Göttern bezahlt werden sollen, werden aus den Beständen der Hellenotamiai und dem Verkaufserlös des Zehnten angewiesen. Die Berechnung soll von den amtierenden Logisten vorgenommen werden, die dazu von der Boule autorisiert werden sollen. Zusammen mit den Prytanen soll die Boule die Belege kontrollieren und die Rücksahlung vornehmen.

Weiterhin wird beschlossen, ein Kollegium der Tamiai der anderen Götter zu schaffen. Sie sollen gleichzeitig mit den anderen Magistraten gelost werden und zwar in allem nach dem gleichen Modus wie die Athenaschatzmeister. Ihre Funktionen sollen sein: Verwaltung der Schätze der anderen Götter, Öffnung/Schließung und Siegelung der Türen des Opisthodomos zusammen mit den Athenaschatzmeistern. In Gegenwart der amtierenden Tamiai (der Athenaschatzmei-

(⁵) Zu den 300 Talenten vgl. v.a. MATTINGLY, *The Athenian Coinage Decrees*, *Historia* 10 (1961) A. 75; ders. GRBS 16 (1975) 19 ff. (vgl. A. 1); gegen Mattingly: B. D. Meritt, H. T. Wade-Gery, *JHS* 73 (1963) 106; vgl. Fornara a.O. 191 (A. 1), der auch hier behauptet, diese Zahlung sei 434 'impossible' gewesen.

Von den Herausgebern der ATL (vgl. A. 1) III 281, 327-28, vgl. a. dies., *Athenian Resources in 449 and 431 B.C.*, *Hesperia* 26 (1957) 163 ff., werden sie als eine Bestimmung im Rahmen des Beschlusses zu dem neuen Bauprogramm 449 verstanden. Sie argumentieren für eine regelmäßige Zahlung an Athena, die zu der Bildung einer Reserve von 3000 Talenten führen sollte. Kolbe dagegen hat in dem Beschluß zur Bildung dieses Fonds (vgl. dazu Bradeen a.O. a. 5) eine Reaktion auf die Kritik des Bauprogrammes 444/3 in der Auseinandersetzung zwischen Perikles und Thukydides gesehen. A. W. GOMME, *A Historical Commentary (= HCT) to Thukydides II* Oxford (1956) 26 ff. wiederum sah in den 3000 Talenten eine Übergabe aus einer öffentlichen Kasse (τὸ δημόσιον), von der allerdings fast nichts bekannt ist.

Bradeen a.O. (A. 2) zeigt, daß es hier wohl kaum um die Rückzahlung von Schulden ging — was durch den Sprachgebrauch fast auszuschließen ist —, so daß die Vermutung, es habe sich um eine Reservebildung gehandelt, weiterhin als wahrscheinlich gilt.

ster? ⁽⁶⁾), der Prytanen und Opfervorsteher und der gesamten Boule sollen die Gelder auf der Burg abgewogen und gezählt werden. Die Übergabe des Geldes soll dann durch die

(⁶) Die hier erwähnten *ταμίαι οἱ νῦν* können 1. die bisher für die einzelnen Tempelschätze von Attika verantwortlichen Tamiai sein, 2. die T. der Athena, 3. ein schon existierendes Kollegium von Tamiai der anderen Götter, das durch die hier aufgeführten Bestimmungen nur reorganisiert wird. Für die dritte Möglichkeit haben sich Fornara a.O. (= A. 1) und Mattingly entschieden, die eine Datierung auf 418/7 bzw. 422/1 befürworten. Da seit 429 Inventarverzeichnisse dieses Kollegiums der T. der anderen Götter vorhanden sind, das Kollegium selbst also schon existiert haben muß, begründet F. die Reorganisation mit einer vermuteten Vergrößerung von 5 auf 10, die nach F. zum 1. Mal 418 belegt sei. Bradeen a.O. (= A. 2) 476 f. hat dies eindrucksvoll mit dem Hinweis auf IG I³ 472 = IG I² 370 (von F. wohl nicht gesehen) widerlegt, woraus hervorgeht, daß mindestens seit 421/0 dieses Kollegium aus 10 T. bestand. Wenn also eine Neuorganisation bzw. eine Angleichung an die Athenaschatzmeister vorgenommen wurde wie sie die Bestimmungen Z. 18-27 zeigen, dann vor 421. Somit stünde nur noch Mattinglys Datum zur Diskussion um eine Spätdatierung. Doch auch er kann nicht belegen, wie dieses Kollegium vor der von ihm vermuteten Angleichung an die Athenaschatzmeister ausgesehen haben soll. Auch kann er nicht erklären, warum, wenn es vor 422/1 offensichtlich schon Tamai der anderen Götter gab, diese nicht die Schulden präsentierten, um die es in den Z. 7-13 des 1. Kallias-Dekretes geht. (Z. 13-14 werden nur Hieropoioi, Priester, Opfervorsteher 'und wer sonst noch davon weiß' erwähnt). Vergleichbar ist die Logisteninschrift (ML 72, 426/5-423/2), wo die Tamiai der anderen Götter in einem solchen Zusammenhang namentlich erwähnt werden (Z. 55: t.w. ergänzt). In: Epigraphically the Twenties are too late, BSA 65 (1970) 129-149, v.a. 147 ff. (später ebenso in GRBS (1975) a.O. = A. 1) ergänzt Mattingly IG I³ 368 = IG I² 300 in seinem Sinn, um ein Kollegium von *ταμίαι ἐγ βολῆς* zu rekonstruieren, die die Vorgänger der Tamiai der anderen Götter des 1. Kallias-Dekretes gewesen sein sollen; von ihnen sollen auch die Inventarverzeichnisse seit 429 stammen. Auch diese Überlegung, die sehr hypothetisch ist, wurde von Bradeen a.O. (= A. 2) 481 mit alternativen Ergänzungen zu IG I² 300 in Zweifel gezogen. Für eine Widerlegung der sprachlichen Argumente M.s. vgl. Meiggs AE (= A. 4) a.O.

Somit bleiben von oben erwähnten drei Möglichkeiten für die Bestimmung der *ταμίαι οἱ νῦν* nur 1. und 2., wobei für die 2. Möglichkeit (Athenaschatzmeister) der Text spricht (Z. 13, anders ML a.O.) Nach W. Thompson, CLMed (1967) 221 hatten die Athenaschatzmeister auch schon vor den Kallias-Dekreten teilweise Verfügungsgewalt über das Eigentum der anderen Götter (IG I³ 343, 323 = IG I² 276, 262, 386, 387). Für die

jetzt noch amtierenden Magistrate erfolgen. Die neuen Tamiai der anderen Götter sollen eine jährliche Bestandsaufnahme dieser Schätze der anderen Götter veröffentlichen. Im Übrigen sollen sie dem üblichen Rechenschaftsverfahren unterstehen. Wie die Schatzmeister der Athena sollen sie Rechenschaft (Logos) ablegen von Panathenäen zu Panathenäen. Wenn den anderen Göttern die Schulden bezahlt sind und von dem dazu bestimmten Geld ein Rest bleibt, soll er auf Werften und Mauern verwandt werden.

Wegen des sehr schlechten Erhaltungszustandes von B kann hier der Inhalt des Beschlusses nur mit einigen Vorbehalten angegeben werden⁽⁷⁾. Die Zeilen 1-11 sind nur bruchstückhaft erhalten. Nur soviel kann nach dem Zustand der Inschrift, ohne Rückgriff auf die Ergänzung Wade-Gerys, festgestellt werden:

- auf der Akropolis sollen die Bauten fertiggestellt werden aus Geldern, die dazu durch Volksbeschluß bestimmt worden waren. Die Summe wird auf jährlich nicht mehr als 10 Talente festgesetzt. Da hier auch die Tamiai erwähnt werden, kann aus dem Zusammenhang geschlossen werden, daß es sich tatsächlich um Geld des Athenaschatzes handelt, und die Ergänzung Wade-Gerys (Anf. Z. 5) berechtigt ist;
- der Architekt soll ein Verzeichnis anlegen; offenbar ist der Architekt gemeint, der für die Propyläen zuständig war (vgl. Ergänzung in Z. 3 und Z. 9);
- im folgenden geht es um weitere Bestimmungen über Entnahmen aus dem Athenaschatz (Z. 11-25). Ziel dieser

Datierung der Inschrift ist es jedoch nicht entscheidend, ob hier die Athenaschatzmeister oder die neu zu losenden Tamiai der anderen Götter gemeint sind. Vgl. T. LINDERS, *The Treasurers of the other Gods*, 1975, 48 ff.

(⁷) In diesem Fall ist es sehr sinnvoll, sich an die Forderung Pritchetts (*Hesperia* 34 [1965] 147) zu halten: «... to discontinue the practice of printing restorations on the same line with actual text.»

Bestimmungen ist eine Reservebildung im Athenaschatz. Abgesehen von dem, was in Z. 1-11 bestimmt wurde, darf von den anderen Geldern (Z. 12: τοῖς δὲ ἄλλοις χρήμασιν) als maximale Summe für Ausbesserungen jährlich nicht mehr als 10.000 Drachmen entnommen werden. Für größere Geldentnahmen muß sich der Antragsteller zuvor ἀδεία in der Volksversammlung beschließen lassen. Die Sanktionsklauseln sollen die gleichen sein wie bei einer εἰσφορά⁽⁸⁾;

(⁸) Diese Erwähnung von ἀδεία und εἰσφορά ist v.a. von MATTINGLY, *Athenian Finance in the Peloponnesian War*, BCH 92 (1968) 450-85 als Argument benutzt worden, die Kallias-Dekrete auf 422/1 zu datieren. Er stützte sich darauf, daß die ἀδεία z.B. in der Korkyra-Anleihe (ML 61), die auf 433 datiert wird, nicht erwähnt ist. Sie taucht in den Inschriften erst 418/7 in den Abrechnungen der Tamiai auf (IG I² 302 = ML 77, Z. 15, 28, 30, 33, 63) = IG I² 370). Meiggs AE (= A. 4) 519 stellt dazu die berechnete Frage: « Why is the sanction recorded for some payments and not for others? » Eine Antwort darauf läßt sich möglicherweise finden, wenn näher zu bestimmen ist, worauf sich diese ἀδεία bezieht bzw. worauf sich die Sanktionsklauseln beziehen, die dieselben sein sollen wie bei einer ohne ἀδεία beantragten εἰσφορά. D. LEWIS, in: Phoros, *Tribute to B. D. Meritt* (1974) 81 ff., v.a. 83 ff. u. 89 hat mehrere dieser Sanktionsklauseln verglichen (Münzdekret: ATL II D 14 = ML 45 Z. 7 f.; 2. Kallias-Dekret: IG I² 52 = IG I² 92 = ATL II D2 = ML 58 Z. 15 f. Dekret über die sizilianische Expedition: ML 78 (frg.d u.e. Z. 9 ff.) und konnte so erschließen, daß sie sich alle auf einen Reservefond beziehen, der nicht angetastet werden durfte (vgl. Thuk. II 24, 1 u. VIII 15, 1). Ob dieser Reservefond aus den 3000 Talenten des 1. Kallias-Dekretes bestand oder den 1000 Talenten, die bei Thunydides erwähnt werden, läßt sich wohl kaum rekonstruieren. Da nun nicht genau zu bestimmen ist, wie groß dieser Reservefond war und v.a. wofür er zur Verfügung stand bzw. nicht zur Verfügung stand, kann man auch nicht aus der Bestimmung des 2. Kallias-Dekretes folgern, daß grundsätzlich bei jeder Ausgabe des Athenaschatzes ἀδεία beantragt werden mußte. Vgl. dazu auch MATTINGLY, *The Protected Fund in the Athenian Coinage Decree*, AJP 95 (1974) 280-85, der aus dieser Erwähnung desselben Reservefond im Münzdekret, dem 2. Kallias-Dekret und in dem Dekret über die sizilianische Expedition eine weitere Stütze seiner Spätdatierung des Münzdekretes in die 20iger Jahre ableitet. V.a. sein Einwand, daß ein solcher Reservefond nicht über 30 Jahre — das müßte man bei einer Datierung des Münzdekretes in die 40iger Jahre statt in die 20iger (Mattingly) annehmen — mit Hilfe strengster

- dann folgt eine Bestimmung bezüglich der Hellenotamiai: Sie sollen jährlich eine Summe bei den Athenaschatzmeistern deponieren. Ob es sich dabei um etwaige Überschüsse handelt oder um eine bestimmte Summe, ist aus dem erhaltenen Text nicht zu entnehmen;
- zum Schluß dieses Abschnittes wird die Aufteilung des Opisthodomos zwischen Athenaschatzmeistern und den Schatzmeistern der anderen Götter festgelegt;
- im letzten erhaltenen Abschnitt (Z. 26-29) wird beschlossen, daß die Athenaschatzmeister von nun an Inventarverzeichnisse anlegen sollen.

Die Feststellung Wade-Gerys, daß beide Beschlüsse von demselben Kallias an demselben Tag beantragt worden sind, ist allgemein akzeptiert worden. Dies ist von dem Ergebnis Bradeens, daß beide Beschlüsse von demselben Steinmetzen graviert wurden, noch unterstützt worden⁽⁹⁾. So ist die Datierung der Kallias-Dekrete, die von der letzten Bestimmung in B ausging, auch immer für beide Texte zusammen versucht worden. Vor allem seit Kolbes Untersuchung⁽¹⁰⁾ ist die Datierung 434/3 allgemein akzeptiert worden.

Die letzte, auf der Seite B erhaltene Bestimmung über die Inventarverzeichnisse des Athenaschatzes gibt einen ganz deutlichen Hinweis auf das Datum des Beschlusses; es heißt dort, daß die ταμίαι οἱ νῦν (Z. 27) zusammen mit den τεττάρων αρχῶν καὶ ἐδίδο[σαν τὸν λόγ] [ον τὸν ἐκ Πα]ναθηναίων ἐς Παναθῆναια eine Bestandsaufnahme vornehmen

Sanktionsklauseln bewahrt worden sein kann, ist einleuchtend. Danach wäre die Erwähnung im Kallias-Dekret die erste, also gleichzeitig auch die Einrichtungsbestimmung.

⁽⁹⁾ So Bradeen a.O. (= A. 2) gegen T. T. WADE-GERY, *The Financial Decrees of Callias*, JHS 51 (1931) 57 ff.; der Ansicht von Wade-Gery a.O. folgte auch ML 58, 157 noch.

⁽¹⁰⁾ W. KOLBE, *Studien über das Kallias-Dekret*, SB Berlin Ak. (1929) 273 ff. ders., *Kallias-Dekret und Sinking-Fund*, SB Berlin Ak. (1933) 154 ff. Eine Übersicht der älteren Literatur in: Bayer/Heideking a.O. (= A. 1) 172 A. 48.

sollen. Seit 434/3 gibt es diese Inventarverzeichnisse der Athenaschatzmeister (IG I³ 292-358)⁽¹¹⁾. Sie laufen, in recht gutem Erhaltungszustand, regelmäßig durch bis 407/6, dem Datum der Neuorganisation der ganzen Behörde. Sie umfassen jeweils eine Penteteris: den Zeitraum von einem großen Panathenäenfest zum nächsten großen Panathenäenfest (τάδε παρέδοσαν ἡαὶ πέτταρες ἀρχαὶ, ἡαὶ ἐδίδοσαν τὸν λόγον ἐκ Παναθηναίων ἐς Παναθήναια).

Jedes Jahreskollegium dieser 4 ἀρχαὶ legt gesondert sein Inventarverzeichnis an. Nach Ablauf einer solchen Penteteris werden die Verzeichnisse dieser vier Kollegien von den Logisten überprüft und zusammen auf einer Stele veröffentlicht. Dieser Vierjahreszyklus entspricht einer attischen Finanzperiode.

Da nun in B steht, daß die jetzigen Tamiai mit diesen 4 Kollegien, also den gesamten Tamiai der abgelaufenen Penteteris, die Bestandsaufnahme für das Inventar im Patthenon anlegen sollten, muß B zu Beginn, also im ersten Jahr einer solchen Penteteris beschlossen worden sein. Es muß sich demzufolge um ein Jahr der großen Panathenäen handeln. Aus dem Beginn der Inventarverzeichnisse im Jahr 434/3 und der (ergänzten) Erwähnung der im Bau befindlichen Propyläen ist 434 als das entsprechende Panathenäenjahr rekonstruiert worden. Selbst wenn die ergänzte Erwähnung der Propyläen als Argument ausscheidet, so zeigen doch eine Übersicht der Ausgaben, die die Athenaschatzmeister 448-434 hatten (vgl. ML 54, 55, 59, 60) und die Bestimmung, daß für die Vollendung der Bauten nicht mehr als 10 Talente aus dem Schatz entnommen werden dürfen, daß nur das Panathenäenjahr 434 möglich ist. Da die Bestimmungen in B aktuelle Finanzierungsfragen betreffen, vor allem in Bezug auf die Bauten, liegt es nahe, den Beschluß auf den Anfang des Amtsjahres 434/3 zu legen, etwa in die Zeit des Panathenäenfestes.

⁽¹¹⁾ = IG I³ 232-288: vgl. BRADEEN a.O. (= A. 2) 475 m.A. 26, W. THOMPSON, *Conspectus Traditionum*, CQ N.S. 16 (1966) 286-90.

Für A muß eine andere Bestimmungsmöglichkeit zur Datierung gesucht werden: Denn wäre der Beschluß gleichzeitig mit B, würde das bedeuten, daß die neuen Schatzmeister der anderen Götter, bei den Wahlen im Frühjahr 433 ausgelost, erst zu Beginn des Amtsjahres 433/2 ihr Amt angetreten hätten. Das wäre ein Termin mitten in einer attischen Finanzperiode gewesen. Abgesehen von der Tatsache, daß es völlig unüblich in Athen war, solche einschneidenden Reformen mitten in einer Penteteris beginnen zu lassen, ist aus der Inschrift selbst auch ein Hinweis dafür zu gewinnen, daß man den Zyklus nicht durchbrach. Man faßte vielmehr den Beschluß rechtzeitig vor dem Beginn der Penteteris. Wäre nämlich das erste Kollegium erst 433/2 angetreten, hätte eine Sonderbestimmung für das erste Kollegium getroffen werden müssen, bzw. für die ersten 3 Kollegien, da sie nicht für eine Penteteris abgerechnet hätten, sondern nur für 3 Jahre. Dagegen spricht nicht nur das Fehlen einer derartigen Sonderregelung, sondern auch die Bestimmung, daß die Tamiai ausdrücklich dem vierjährigen attischen Finanzzyklus, der vor allem für die Athenaschatzmeister galt, gleichgeschaltet waren.

Die Bestimmungen über die Neueinschätzung der Tribute 425/4 (IG I³ 68 = IG I² 63 = ML 69) zeigen, wie das Verfahren in einem derartigen Ausnahmefall gehandhabt wurde: Da es sich 425/4 nicht um ein großes Panathenäenjahr handelte, wurden zuerst die Bestimmungen für das Verfahren im laufenden Jahr, also dem einjährigen Rest der Penteteris, festgelegt (ML 69 Z. 16-26). Dann (ML 69 Z. 26/7) wird die endgültige Regelung beschrieben, die dem vierjährigen Finanzzyklus der Penteteris entspricht: Die Laufzeit einer Tributfestsetzung reicht von Panathenäen zu Panathenäen. Die Neueinschätzung muß in Zukunft vor einem großen Panathenäenfest in der 1. Prytanie erfolgen. Während des Festes selbst sollen dann die *τάκται* ausgesandt werden. Da solche Sonderbestimmungen für eine unvollständige Penteteris in A fehlen, müssen die Tamiai der andern Götter ihr Amt zu Beginn des Amtjahres 434/3 mit dem Anfang einer vollständigen vierjährigen Penteteris angetreten haben. Das

bedeutet, das 1. Kallias-Dekret muß vor der 6. Prytanie (Beginn der Wahlen) des Jahres 435/4 beschlossen worden sein⁽¹²⁾.

Denmach liegen die beiden Dekrete etwa ein dreiviertel Jahr, wenn nicht sogar ein ganzen Jahr auseinander:

das 1. Kallias-Dekret wäre hiernach (Herbst) Winter 435/4, das 2. Kallias-Dekret Herbst 434/3 beschlossen worden.

Inhaltliche Tendenz des Kallias-Dekretes

Die Tendenz des 1. Kallias-Dekretes kann nur indirekt erschlossen werden, da der Text selbst, abgesehen von einem deutlichen Bestreben nach Straffung und Zusammenfassung der Finanzorganisation, keine direkten Hinweise gibt. Die Zusammenfassung aller Tempelschätze aus Attika auf der Akropolis — mit Ausnahme der beiden Schätze, die in den stark befestigten Orten Eleusis und Rhamnous lagen, kann als Vorsorge gegen eine mögliche oder eventuell sogar befürchtete Invasion interpretiert werden⁽¹³⁾.

(12) Wenn die beiden Dekrete fast ein Jahr auseinanderliegen, kann natürlich Wade-Gerys Ergänzung in B Z. 21-24 damit nicht vereinbart werden, da sie voraussetzt, daß 1. die Schulden noch nicht zurückgezahlt sind, 2. die Schatzmeister der anderen Götter noch nicht im Amt sind. Wenn aber das 2. Kallias-Dekret im Hochsommer Winter/434/3, also mindestens ein Dreivierteljahr nach dem 1. Kallias-Dekret vom Herbst/Winter 435/4 beschlossen worden war, müssen zum Zeitpunkt der Beschlußfassung des 2. Kallias-Dekretes die neuen Schatzmeister der anderen Götter schon im Amt gewesen sein und auch die Tilgung der Schulden bei den anderen Göttern muß schon vorgenommen worden sein. Dem würde dann eine Ergänzung etwa folgendermaßen entsprechen:

21: [ἔπε]

22: [ιδᾶν δὲ ὡς] τ[ῶ]ν διακοσίων τα[λάντων]ν

23: ἀ[ποδοθ]εῖ τὰ ὀφειλόμενα τὰ [νῦν τιθέστω] τ[]

24: [ἀ μὲν τες Ἀθ]ηναιας χρέματα...

Zu anderen Ergänzungsmöglichkeiten der Z. 21 ff. vgl. BRADEEN a.O. 473 f. m.A. 21 u.A. 23.

Vgl. THOMPSON, SO 48 (1973) 32 f.

(13) Meiggs AE (= A. 4) 522.

Im zweiten Kallias-Dekret ist trotz des schlechten Erhaltungszustandes etwas mehr von den Motiven des Antragstellers zu erkennen. Es ging, worauf auch oben schon hingewiesen wurde, um eine kurzfristige Beendigung, wenn nicht sogar um die teilweise Einstellung (Propyläen) des Bauprogrammes, sowie um eine forcierte Reservenbildung. Da Voraussetzung einer zukünftigen Geldentnahme aus dieser Reserve (*ἀδεία*) und Sanktionsklauseln bei Nichtbeachtung die gleichen sind wie im Fall einer *εἰσφορά*, wird eine Geldentnahme aus dieser Reserve auf dieselbe Ebene gestellt wie eine *εἰσφορά*. Die Gründe, die im 5. Jh. zur Erhebung einer *εἰσφορά* führten, nämlich Erschöpfung aller anderen Verwaltungsgelder und Reserven, traten auf Grund der Struktur des attischen Finanzhaushaltes zwangsläufig nur im Krieg ein⁽¹⁴⁾. Ob dieser Reservefond, der im 2. Dekret durch Sanktionsklauseln geschützt wird, erst gebildet worden ist (mit Hilfe der 3000 Talente des 1. Dekretes, oder ob es sich um die bei Thuk. II 24, 1 erwähnten 1000 Talente handelte, läßt sich nicht bestimmen. Doch die Frage bleibt, mit welchem Ziel das neue Kollegium der *ταμίαι τῶν ἄλλῶν θεῶν* geschaffen wurde, warum die Schätze der anderen Götter überhaupt auf der Akropolis konzentriert, warum die Auslagen des Athenaschatzes bestimmten Auflagen unterzogen wurden und vor allem, warum das Bauprogramm kurzfristig abgeschlossen wurde. Der geläufigen Vermutung — Vorbereitung auf eine kriegerische Auseinandersetzung — steht m.E. nichts Widersprüchliches aus dem Text entgegen. Es ist allerdings etwas Anderes, wie diese Vermutung mit dem chronologischen Ablauf der innenpolitischen Ereignisse vor dem Ausbruch des peloponnesischen Krieges zu vereinbaren ist. Die entscheidende Frage dabei ist wohl, seit wann die Athener mit einem Krieg rechneten. Hinweise können hier nur die Datierungen bestimmter Ereignisse geben, aus denen

(14) Vgl. dazu R. THOMSEN, *Eisphora*, Kopenhagen (1964) 138 ff.; die früheste Erwähnung findet sich in IG I² 41 = IG I² 42 (Hestiaia-Dekret 446/5), dann bei Thuk. I 142, 5; III 19, vgl. a. Ath. Pol. 8, 3 für die solonische Zeit; vgl. a. Meiggs AE 519.

eine solche Tendenz abzuleiten ist. Die innenpolitische Situation in Athen und die Stellung des Perikles werden durch die literarische Überlieferung mehr oder weniger widersprüchlich gekennzeichnet. Aufschluß geben kann eine Datierung des Phidiasprozesses⁽¹⁵⁾ und der Korkyraexpedition, die bei Thukydides der Beginn des Konfliktes zwischen Athen und Korinth ist, der dann 'zwangsläufig' auf die große Auseinandersetzung Athen-Sparta hinführen sollte. Beide Ereignisse werden in der Überlieferung neben dem Megarischen Psephisma mit dem Kriegausbruch in Zusammenhang gebracht. Das Megarische Psephisma wird wohl kaum genau zu datieren sein. Doch die Epimachie Athen-Korkyra und die ihr folgenden Expeditionen sind durch die inschriftlich überlieferte Korkyra-Anleihe chronologisch zu fixieren. Gleichzeitig kann dabei überprüft werden, ob die bisher übliche Datierung (Mitte 433), die sich hauptsächlich auf die Angaben des Thukydides stützt, mit den Daten der Inschrift übereinstimmt.

Die Korkyra - Anleihe (16)

Es handelt sich bei dieser Inschrift um zwei Anleihen, die die Athener bei den Tamiai des Athenaschatzes gemacht haben, um zwei Expeditionen nach Korkyra zu finanzieren. Die Namen der beiden Archonten sind nicht erhalten, doch es ist genügend von den Namen der beiden Vorsitzenden erhalten, um die beiden Kollegien zu identifizieren. Das erste Kollegium der Athenaschatzmeister amtierte 434/3, das zweite 433/2. Die entsprechende Ergänzung der Archonten-

(15) Zu dem Phidias-Prozeß: Verf., Zur Datierung des Phidias-Prozesses, AM 98 (1983) 166 ff.; zur Datierung der Korkyra-Expedition: A. W. GOMME, *A Historical Commentary on Thukydides*, Oxford (1945-56) zu Thuk. I 45; 50, 1.

(16) IG I³ 364 = IG I³ 295 = ML 61; dazu J. JOHNSON, AJA 33 (1929) 389 ff.; B. D. MERITT, *Athenian Financial Documents* (= AFD) Ann Arbor (1932) 68 ff.

namen hängt nun davon ab, zu welchem Zeitpunkt man den Amtsantritt der Tamiai ansetzen kann. Wenn die Tamiai, wie allgemein angenommen wird, ihr Amt mit dem Panathenäenfest antraten, also am 27./28. Hekatombaion, dann war zu Beginn der 1. Prytanie noch das alte Kollegium im Amt. Danach müßte in dieser Inschrift an beiden Stellen derselbe Archontenname eingesetzt werden⁽¹⁷⁾. Allerdings stellt sich dann sofort die Frage, ob die Tamiai tatsächlich ihr Amt erst mit dem Panathenäenfest antraten.

Im 1. Kallias-Dekret werden verschiedene Bestimmungen genannt, die Rückschlüsse auf die Amtszeit der Tamiai der anderen Götter und somit auch auf die der Athenaschatzmeister⁽¹⁸⁾, nach deren Vorbild die Tamiai der anderen Götter organisiert wurden⁽¹⁹⁾, zulassen. Die neuen Schatzmeister der anderen Götter sollen zum gleichen Zeitpunkt wie die anderen Magistrate ausgelost werden und ebenso wie sie Logos und Euthynie ablegen. Wenn sie ihr Amt nun mit dem Panathenäenfest antreten würden, wäre das genaue Datum des Amtsantrittes der 28. Hekatombaion des Jahres 434/3 gewesen. Das Dekret ist vor der 6. Prytanie des Amtsjahres 435/4 beschlossen worden. Da aber ebenfalls bestimmt wird, daß die neuen Tamiai das ihnen zustehende Geld von dem zum Zeitpunkt des Beschlusses amtierenden Magistraten übernehmen sollen, ist eine Übergabe nach dem letzten Tag der 10. Prytanie des Amtsjahres 435/4 abgeschlossen. Damit erscheint auch ein Amtsantritt der Tamiai nach dem 1. Tag der 1. Prytanie des Amtsjahres 434/3 unwahrscheinlich⁽²⁰⁾.

⁽¹⁷⁾ ML 61, Z. 1 und 13.

⁽¹⁸⁾ Vgl. W. FERGUSON, *Treasurers of Athena*, Cambridge Mass. (1932); vgl. ML 72 v. a. 215; P. J. RHODES, *Athenian Boule* (1972) 18, 91-93, 103 m. A. 224 f., 236.

⁽¹⁹⁾ ML 58, 157.

⁽²⁰⁾ Vgl. Mattingly, *BSA* 65 (1970) 147 ff. (= A.6), *GRBS* 16 (1975) 16 f. IG I³ 368 = IG I³ 300 (= A. 1) zu; dagegen Bradeen a.O. 481 (= A. 2): seiner Ansicht nach handelt es sich hier um die Tamaiai des Apollon Patroos, die wohl auch aus der Boule gewählt wurden (IG I² 79, 9-12) = IG I³ 137.

Die Formel ἐκ Πανθηναίων ἐς Παναθηναία τὸν λόγον διδόντων widerspricht dem nicht: In erster Linie ist damit der Vierjahreszyklus einer attischen Finanzperiode gemeint, was durch den Hinweis κατάπερ οἱ τὰ τῆσ Αθηναίας τ[α]-μειδοντης deutlich gemacht wird. (Z. 27-29 des 1. Kallias-Dekretes). Da es sich um eine feststehende Formel handelt, muß nicht zwangsläufig damit gesagt sein, daß die Panathenäen das Datum der Amtsniederlegung und gleichzeitig auch Rechenschaftsablegung sind. Die Formel taucht ebenfalls in der Überschrift der großen Logistenabrechnung von 423/2 (IG I³ 369 = ML 72) auf. Da sich das Logistenkollegium aus Boulemitgliedern zusammensetzt, ist der Amtsantritt und -abtritt in diesem Fall keiner Diskussion unterworfen. Wenn sich aus der Logisteninschrift also ergibt, daß diese Formel dazu verwendet wird, allgemein den Vierjahreszyklus einer Finanzperiode zu beschreiben, kann die Verwendung dieser Formel im 1. Kallias-Dekret nicht dazu benutzt werden, den Amtsantritt der Tamiai auf das Datum des Panathenäenfestes zu legen.

Aus den Jahren 440-405 sind genügend Abrechnungen der Athenaschatzmeister erhalten, um einigen Aufschluß darüber geben zu können, wann diese Abrechnungen abgefaßt wurden. Die Aufstellungen der Ausgaben laufen immer von der 1. Prytanie bis zur 10. Prytanie (Ergänzung IG I³ 375 c: vgl. Meritt, AFD Pl. VII), also völlig parallel zu dem normalen Amtsjahr. Die vollständige Jahresangabe (Archon, 1. Schreiber der Boule) findet sich in allen Abrechnungen (ca. 20, teilweise fast vollständig erhalten) nur am Jahresanfang. Diese beiden formalen Gesichtspunkte lassen sich in allen Abrechnungen der Athenaschatzmeister und auch in der sich über 4 Jahre erstreckenden Logistenabrechnung von 423/2 nachweisen.

Da bei den einzelnen Zahlungen der Zahlungstag innerhalb der Prytanie angegeben wird, kann dort, wo er erhalten ist und genügend früh in der ersten Prytanie liegt, deutlich gezeigt werden, daß die Tamiai vor dem Panathenäenfest bzw. dem 28. Hekatombaion im Amt waren: So verhält es sich in der Logisteninschrift (ML 72 Z. 25-29,

55-59) bei den Athenaschatzmeistern von 424/3, und den Tamiai der anderen Götter von 423/2, wo sogar das Monatsdatum der Anleihe zusätzlich zu dem Tag der Prytanie angegeben ist: der 22. (23.) Hekatombaion. In den Abrechnungen der Athenaschatzmeister selbst sind die einzelnen Datumsangaben weniger gut erhalten als in der Logistenabrechnung, doch lassen sich immerhin 3 Fälle finden, in denen aus dem Datum hervorgeht, daß der Amtsantritt der Tamiai vor dem 27. Hekatombaion gelegen haben muß: IG I³ 370 (418/7), IG I³ 375 (410/9) und IG I³ 378 (406/5 ?). In den beiden letzten Fällen ist sogar eine zusätzliche Angabe vorhanden, die das Ergebnis weiterhin abstützt: Vor dem Fest selbst werden schon Zahlungen geleistet und die Zahlungen für das Panathenäenfest werden durch dieses Kollegium vorgenommen, ebenso wie die weiteren Zahlungen des Jahres⁽²¹⁾. Die Erwähnung der Festfinanzierung läßt kaum noch einem Zweifel an dem Amtsantritt der Tamiai vor dem Fest der Panathenäen.

Da auch Tamiai bekannt sind, die aus Boulemitgliedern gelöst wurden (vgl. A. 20 zu den ταμίαι οἱ ἐγ βολῆς in IG I³ 368 = IG I² 300), kann man annehmen, daß sie dieselbe Amtszeit wie die anderen Mitglieder der Boule hatten. Wenn also schon Tamiai nachweisbar sind, die den üblichen Amtsantritt hatten, ist somit zusätzlich noch ein belegter Präzedenzfall gegeben. Demnach kann also mit Recht angenommen werden, daß die Amtszeit der Tamiai über den gleichen Zeitraum lief wie die der anderen attischen Magistrate, nämlich vom 1. Tag der 1. Prytanie bis zum letzten Tag der 10. Prytanie.

Für die Datierung der Korkyra-Anleihe ergibt sich daraus folgendens: Das Argument, es habe sich um zwei Kollegien

⁽²¹⁾ Vgl. W. K. PRITCHETT, *The Hellenotamiai and Athenian Finance*, *Historia* 26 (1977) 295-306, der die Amtszeit der Hellenotamiai — sehr überzeugend — an das normale Amtsjahr binden will, jedoch für die Tamiai der Athena weiterhin das Panathenäenjahr befürwortet. Zu ML 72 und den Einzelheiten der kalendarischen Fragen: B. D. MERITT, *The Count of Days at Athens*, *AJP* 95 (1974) 268-279.

gehandelt, von denen das erste vor dem Panathenäenfest amtierte, während das zweite erst mit dem Fest antrat, beide Anleihen somit in kurzem Abstand und ein und demselben Amtsjahr erfolgten, ist nicht mehr stichhaltig.

Aus der Korkyra-Inschrift selbst ist schon ein Hinweis darauf zu entnehmen, ob es sich um zwei Anleihen aus zwei verschiedenen Amtsjahren (1. Prytanie 434/3 und 1. Prytanie 433/2) oder um zwei Anleihen zu Beginn desselben Amtsjahres, aber durch zwei verschiedene Kollegien ausgegeben, handelt. In beiden Anleihen wird, bevor der Vorsitzende des Kollegiums genannt wird, die vollständige Jahresangabe gegeben. Da, wie oben schon festgestellt, dies nur am Beginn einer Abrechnung bzw. eines Jahres üblich war, spricht diese Angabe dagegen, daß es sich bei beiden Jahresangaben um denselben Archonten gehandelt haben kann. Vor allem der erste Ratsschreiber wird in den Abrechnungen der 2. H. des 5. Jh. immer nur zu Beginn einer Abrechnung über ein einziges Amtsjahr genannt. Wenn es sich tatsächlich um zwei Zahlungen innerhalb eines Amtsjahres gehandelt hätte, auch wenn sie durch zwei verschiedene Kollegien ausgeführt worden wären, hätte die Nennung des Archonten völlig ausgereicht⁽²²⁾.

Handelte es sich um zwei verschiedene Amtsjahre und somit auch um zwei verschiedene Archonten, so müßte in Z. 1/2 der Inschrift der Name des Archonten von 434/3 ergänzt werden: ἐπὶ Κράτητος ἀρχον]τος. Da in diesem Fall dann die, nach J. Johnson konsequente, Silbentrennung im Text der Inschrift nicht mehr durchgehalten werden kann, muß man zwangsläufig auch die Frage stellen, inwieweit zu diesem frühen Zeitpunkt überhaupt schon mit

(22) Vgl. IG I³ 363 = IG I² 293 = ML 55 mit Kommentar a.O. 150: zum 1. Schreiber als Kennzeichnung des Jahres in Z. 9, 14; vgl. a IG I³ 365 = IG I² 296 (Poteideia, Periplus). Vgl. zu ML 55, den Abrechnungen der Athenaschatzmeister zu den Ausgaben des Samos-Krieges: CH. FORNARA, *On the Chronology of the Samian War*, JHS 99 (1979) 7-19, der aus der Inschrift 3 Kollegien von Athenaschatzmeistern rekonstruiert und daraus schließt, daß sich die Abrechnung über 3 (!) Jahre hinzieht.

einer konsequenten Silbentrennung gerechnet werden kann. Die Korkyra-Inschrift wäre, wenn man Johnsons Ansicht folgte, der einzige Fall einer konsequenten Silbentrennung in einem öffentlichen Dekret, bzw. einer öffentlichen Abrechnung der voreuklidischen Periode. Außerdem ist ganz allgemein festzustellen, daß in den Finanzdekreten der 2. H. des 5. Jh. das perfekte Stoichedon nur bis zu einem 3-Buchstaben-Abstand von der Steinkante durchgehalten wird. Danach wird der Abstand der Buchstaben unregelmäßig. Entweder werden sie zusammen gerückt oder sie werden im Abstand gedehnt. Als Grund ist zwar ein Streben nach Silbentrennung zu erkennen, doch nicht in jedem Fall und nicht als Regel: in einigen Fällen ist für Unregelmäßigkeiten dieser Art kein Grund zu erkennen (IG I³ 375 B: drei verschiedene Zeilenängen in drei Zeilen — Z. 71, 73, 74 —; ebenso: IG I³ 369).

Demnach kann aus sprachlichen Gründen in der Korkyra-Inschrift weder die Silbentrennung noch die der Silbentrennung nicht entsprechende Lösung in Z. 1/2 befürwortet werden⁽²³⁾, obwohl die Wahrscheinlichkeit eher gegen eine konsequente Silbentrennung sprechen würde. Dagegen spricht die Praxis der vollständigen Jahresangabe nur zu Beginn eines Jahres in dieser hier zweimal benutzten Formel für

(²³) Vgl. ebenso IG I³ 364 = IG I² 295 Z. 4 = ML 61; auf dem Foto in B. D. MERITT, AFD (= A. 16) 70 ist deutlich zu erkennen, daß die letzten 3 Buchstaben von Ἀθενάια[ς] im Vergleich zu den letzten 4 (3) Buchstaben von πρυτανείας in Z. 21 gedehnt sind, was eher ein Hinweis darauf ist, daß das Sigma erst am Beginn der nächsten Zeile stand, als darauf, daß nach 3 gedehnten, statt zusammengezogenen Endbuchstaben noch ein 4. Buchstabe angefügt worden ist; dann nämlich wäre die 4. Zeile trotz gleicher Buchstabenanzahl (35) wie in Z. 5, 17, 21 länger als diese Zeilen geworden und damit die längste Zeile im ganzen Text. (Auf dem Original der Inschrift ist leider wesentlich weniger von den entsprechenden Zeilenenden zu erkennen als auf dem Foto von Meritt von 1932!).

Zu Problematik von Unregelmäßigkeiten am Ende der Zeilen in Stoichedontexten des 5. Jh.: R. P. AUSTIN, *The Stoichedon Style in Greek Inscriptions*, Oxford (1938); vgl. Pritchett, *Hesperia* 34 (1965) 147 f. Zu IG I² 304 (= IG I³ 375): W. K. PRITCHETT, *Choiseul Marble*, Berkeley (1970).

zwei verschiedene Archonten bzw. zwei verschiedene Amtsjahre⁽²⁴⁾.

Der oben rekonstruierte Amtsantritt der Tamiai der Athena sowie der Tamiai der anderen Götter vor dem Panathenäenfest läßt nun in diesem Zusammenhang darauf schließen, daß die erste Korkyra-Expedition zu Beginn des Jahres 434/3 oder, wenn in Z. 10 die Ergänzung $\Lambda\epsilon\omicron\nu\tau\iota\delta\omicron\varsigma$ (vgl. ML 168 zu der Berechnung des Datums) bevorzugt wird, im Herbst/Winter deselben Jahres ausgesandt wurde. Die zweite Korkyra-Expedition wurde erst zu Beginn des Jahres 433/2 ausgesandt. Da die beiden Flottenexpeditionen nach Korkyra also mindestens ein Dreivierteljahr, wenn nicht sogar ein ganzes Jahr auseinanderliegen statt der bisher angenommenen zwei Wochen, muß auch das Datum der Epimachie Athen-Korkyra heraufgesetzt werden. Wurde es bisher in Anlehnung an Thukydides und die bisher übliche Interpretation der Korkyra-Inschrift so gesehen, daß direkt nach dem Abschluß der Epimachie im Sommer 433 in kurzem Abstand die beiden Flottenexpeditionen ausgesandt wurden, so ergibt sich aus den hier dargelegten Ergebnissen, daß die 1. Expedition im Sommer oder Herbst 434 absegelte, der Abschluß der Epimachie also auf ein Datum vor dem Herbst 434 gelegt werden muß, das in dem Zeitraum zwischen dem Ende des Amtsjahres 435/4 und dem Herbst/Winter 434/3 liegt.

Oben wurde die Frage gestellt, seit wann die Athener möglicherweise mit einem Krieg rechneten. Die hier gewonnenen Ergebnisse zur Datierung der beiden Kallias-Dekrete, der Epimachie Athen-Korkyra, der beiden ihr

(24) Für beide Jahre wird derselbe Grammateus der Boule genannt. Das muß nicht unbedingt ein Gegenargument sein. In den Tributlisten (443/2) und in den Abrechnungen der Parthenonbaukommission (vgl. dazu ML 59 mit Kommentar a.O. 164) liegen vergleichbare Beispiele vor, in denen derselbe Grammateus über mehrere Jahre hinweg im Amt blieb, aus welchen Gründen auch immer. Offenbar wurde bei dem Amt des Grammateus eine Ausnahme von der strengen Regel der Annuität gemacht. Vgl. MEIGGS AE (= A. 4) 244 m. A. 1. Vgl. allg. zu der Rolle des Grammateus 443/2: V. EHRENBERG, *Perikles und Sophokles*, München (1956) 163 ff.

folgenden Expeditionen sind nun in die Überlieferung zur Vorgeschichte des Peloponnesischen Krieges einzubinden. In der literarischen Überlieferung zu dem Kriegsausbruch zwischen Athen und Sparta lassen sich zwei verschiedene Stränge erkennen: Auf der einen Seite der — v. a. aus der attischen Komödie stammende — Zusammenhang, der zwischen dem Phidiasprozeß, Perikles' innenpolitischer Stellung und dem Megarischen Psephisma hergestellt wird und auf der anderen Seite die Darstellung des Thukydides, die einen sich 'zwangsläufig' aufbauenden Konflikt zwischen Athen und Sparta beschreibt, dessen offener Ausbruch mit der Epimachie Athen-Korkyra eingeleitet wird.

Die oben gewonnenen Ergebnisse aus den beiden untersuchten Finanzdekreten, Kallias-Dekrete und Korkyra-Anleihe, geben in erster Linie ein chronologisches Gerüst der entscheidenden Jahre vor dem offenen Ausbruch des Kriegs. In Anschluß daran kann die innenpolitische Situation Athens umrissen werden. Die Datierung des Phidias-Prozesses ist hier von entscheidender Bedeutung: Er hat aller Wahrscheinlichkeit im Sommer 434 stattgefunden, nach der hier gewonnenen Chronologie ist er also etwa gleichzeitig mit der Epimachie Athen-Korkyra und der sich daran anschließenden 1. Korkyra-Expedition⁽²⁵⁾. Somit ist — zumindest aus chronologischer Sicht — die Berechtigung desjenigen Stranges der Überlieferung erwiesen, der in der Anklage des Phidias eine Schwächung des Perikles sah und ihn infolge dessen als aktiven Befürworter einer Auseinandersetzung mit Sparta bezeichnete, die von seinen eigenen innenpolitischen Schwierigkeiten ablenken sollte. Die verschiedenen Megarischen Psephismen⁽²⁶⁾ sind wohl in jedem Fall eine geraume Zeit vor der Beschwerde der Megarer in Sparta (Thuk. I 67)

(25) Verf., Zur Datierung des Phidiasprozesses, AM 98, 116 ff., wo auf Grund der Bauinschriften und einer kritischen Einschätzung des Philochoros-Scholions für diese Datierung plädiert wird.

(26) G. DE STE. CROIX, *The Origins of the Peloponnesian War*, Ithaca (1972) 225 ff.

von Athen beschlossen worden ⁽²⁷⁾ und haben, wegen ihrer Ursache in den innenpolitischen Schwierigkeiten des Perikles, unter dem thukydideischen Aspekt des sich langsam und zwangsläufig aufbauenden Konfliktes tatsächlich keinen hervorragenden Stellenwert in seiner Darstellung, obwohl er sie immerhin erwähnt ⁽²⁸⁾. Unter Berücksichtigung dieser unterschiedlichen Aspekte widersprechen sich diese beiden Stränge der Überlieferung keineswegs. Für die hier diskutierte Frage, seit wann sich die Athener konkret auf eine offene Auseinandersetzung mit Sparta vorbereiteten, ist jedoch die Überlieferung der Komödie aufschlußreicher: Aus der Komödie ist der Zusammenhang zwischen den Megarischen Psephismen, dem Phidiasprozeß und den Kriegsabsichten zu entnehmen. Mit dieser Diskussion ist durch die Datierung des Phidias-Prozesses schon seit mindestens 434 zu rechnen. Das 1. Kallias-Dekret weist sogar auf den noch früheren Zeitpunkt 435:

435/4	Hochsommer	435	Leukimme
	Herbst	435	{ ? Megar. Psephisma ? 1. <i>Kallias-Dekret</i>
	Frühjahr	434	
	Sommer	434	{ Rechenschaftsablegung für die Parthenos Phidias-Anklage Epimachie Athen-Korkyra ? Megar. Psephisma ?
434/3	Juni/Juli	434	1. Korkyra-Expedition
	Herbst/Wi	434/3	2. <i>Kallias-Dekret</i>
433/2	Juli/Aug.	433	2. Korkyra-Expedition
	Sept.	433	Sybota
	Winter	433/2	? Allianz m. Rhegion u. Leontinioi erneuert

⁽²⁷⁾ So schon P. A. BRUNT, *The Megarian Decree*, AJP 72 (1951) 271.

⁽²⁸⁾ Brunt a.O. zu Thuk. I 67; 139, 1; 140, 3-4.

Die Datierung des 1. Kallias-Dekretes zeigt, wie früh schon die Athener begannen, sich für eine kriegerische Auseinandersetzung zu rüsten. Denn immerhin diente die Zusammenfassung der Schätze auf der Akropolis nicht nur einer strafferen Organisation, sondern auch der Sicherheit für den Fall einer Invasion, die zu dieser Zeit nur von einem spartanischen Landheer durchgeführt werden konnte. Die weitere Abfolge: 1. Korkyra-Expedition - 2. Kallias-Dekret - 3. Korkyraexpedition fügt sich dem logisch ein: Bevor die zweite, größere Expedition beschlossen wurde (Thuk. I 45: 10 Schiffe für die 1. Expedition; I 50, 1: 20 Schiffe für die 2. Expedition), wurden die abschließenden finanziellen Regelungen für das Bauprogramm auf der Akropolis und die Bestimmung über einen Reservefond festgelegt. Die Zielrichtung des Phidiasprozesses, der Angriff auf das Kernstück des Akropolisbauprogrammes, gibt einen deutlichen Hinweis auf das Ausmaß der innenpolitischen Krise Athens um 435/4. Wenn etwa gleichzeitig Vorsorge gegen eine mögliche Invasion Attikas getroffen, die umstrittene Epimachie mit Korkyra beschlossen und kurz danach die Geldmittel für das gesamte Bauprogramm drastisch reduziert wurden, ist damit eine gravierende Wende in der attischen Politik chronologisch fixiert. In den Jahren 435 und 434 festigte sich, aller Wahrscheinlichkeit nach im Zusammenhang mit innenpolitischen Auseinandersetzungen um das Bauprogramm auf der Akropolis, die Bereitschaft Athens zu einer kriegerischen Auseinandersetzung mit Sparta.

CHARLOTTE TRIEBEL-SCHUBERT
Universität Bonn